

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehr

vom 26. Januar 2009

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. März 2009

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 436), BS 213-50 lasse ich die Verwendung folgender Dienstgrad- und Funktionsabzeichen zu:

1. Die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamtinnen/Beamte sind und der Kreisfeuerwehrinspektorinnen und Kreisfeuerwehrinspektoren sowie der Stadtfeuerwehrinspektorinnen und Stadtfeuerwehrinspektoren und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter richten sich nach Anlage 1.
2. Die den jeweiligen Amtsbezeichnungen zugeordneten Abzeichen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes richten sich nach Anlage 2.
3. Die besonderen Funktionsabzeichen der Feuerwehr richten sich nach Anlage 3.
4. Die Funktionsabzeichen der bestellten Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, der Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte, der Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte sowie der bestellten Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusiker richten sich nach Anlage 4.
5. Die Ärmelabzeichen richten sich nach Anlage 5.
6. Die Zuordnung der Farbe des Mützenabzeichens usw. richtet sich nach Anlage 6.
7. Die Funktionsabzeichen der Vorstandsmitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände e.V. und des Regionalfeuerwehrverbandes Vorderpfalz e.V. sowie die Funktionsabzeichen des Kreis-, Bezirks- und des Landesstabführers der Feuerwehrmusik, die Funktionsabzeichen der Landesjugendfeuerwehrwartin bzw. des Landesjugendfeuerwehrwartes und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Funktionsabzeichen der Landesfeuerwehrärztin bzw. des Landesfeuerwehrarztes regelt der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V.. Diese Funktionsabzeichen dürfen zu keiner Verwechslung mit denen der Gemeindefeuerwehr führen (vgl. § 9 Abs. 5 Satz 2 LBKG).
8. Die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Angehörigen der Werkfeuerwehren richten sich nach Regelungen des Betriebes oder des Werkfeuerwehrverbandes, die dieser im Benehmen mit den Betrieben erlässt.

An die ADD, Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeindeverwaltungen und Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Nachrichtlich den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz und dem Werkfeuerwehrverband.

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamtinnen, Beamte sind und der Kreis- und Stadtfeuerwehrinspekturinnen/ Kreis- und Stadtfeuerwehrinspekture

Dienstgrad	Dienstgrad- und Funktionsabzeichen
Feuerwehrfrau Feuerwehrmann	
Feuerwehrfrau Feuerwehrmann	
Oberfeuerwehrfrau Oberfeuerwehrmann	
Hauptfeuerwehrfrau Hauptfeuerwehrmann	
Löschmeisterin Löschmeister	
Oberlöschmeisterin Oberlöschmeister	

Dienstgrad**Dienstgrad- und Funktionsabzeichen**

Hauptlöschmeisterin
Hauptlöschmeister



Brandmeisterin
Brandmeister



Brandmeisterin*
Brandmeister*
als stellv. Wehrführerin/Wehrführer oder als
stellv. Führerin/Führer mit Aufgaben, die mit denen
der stellv. Wehrführerin/des stellv. Wehrführers ver-
gleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die
Stärke einer Gruppe nicht übersteigt



Brandmeisterin*
Brandmeister*
als Wehrführerin/Wehrführer oder als Führerin/
Führer mit Aufgaben, die mit denen der
Wehrführerin/des Wehrführers vergleichbar sind,
wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer
Gruppe nicht übersteigt



Oberbrandmeisterin
Oberbrandmeister



Oberbrandmeisterin*
Oberbrandmeister*
als stellv. Wehrführerin/Wehrführer oder als
stellv. Führerin/Führer mit Aufgaben, die mit denen
der stellv. Wehrführerin/des stellv. Wehrführers
vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke
die Stärke eines Zuges nicht übersteigt

